



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Einschreiben - Rückschein

Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55- 45641
BEARBEITET VON Herr Größel
E-MAIL dsrecht@bka.bund.de
AZ DS-Recht-IFG/13/Meister(II)
DATUM 29.07.2013

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: Vertrag mit der Fa. Elaman über die Nutzung eines Programms zur sog. Quellen-
Telekommunikationsüberwachung

BEZUG 1. Ihre Anfrage vom 02.05.2013 über www.fragdenstaat.de
2. Zwischenbescheid vom 29.05.2013

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 02.05.2013 erbitten Sie die Zusendung des „Vertrags mit der Münchener Firma Elaman über die Nutzung eines Programms zur sogenannten "Quellen- Telekommunikationsüberwachung", wie berichtet in <http://www.zeit.de/vorabmeldungen/neu-in-der-aktuellenzeit/seite-3>“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Nr. 1 lit. c i.V. m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 6 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.



Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagungsgründe entgegenstehen. Als Versagungsgründe gelten insbesondere der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen oder die Wahrung der Interessen Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

a) Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

§ 3 Nr. 1 lit. c IFG (innere Sicherheit) schützt nur die erheblichen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493, S. 9) verweist auf § 1 Abs. 1 BVerfSchG, wonach der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder umfasst wird. Hinzu tritt als schützenswerter erheblicher Belang die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (vgl. alledem Schoch, IFG, § 3 Rn. 33).

Das Schutzgut öffentliche Sicherheit umfasst darüber hinaus die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 10).

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung insgesamt ist eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere in den Bereichen schwerer und schwerster Kriminalität, unerlässlich.

Bezüglich des Schutzgutes innere Sicherheit (§ 3 Nr. 1 lit. c IFG) ist nach der gängigen Kommentierung davon auszugehen, dass dieses im Schutzgut öffentliche Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG) aufgeht (vgl. Schoch, 2009, § 3 Rn. 110).

Die sog. Quellen-TKÜ dient als Instrument der polizeilichen Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr in den durch die Strafprozessordnung und den Polizeigesetzen festgelegten Fällen schwerer und schwerster Kriminalität.

Eine Einsichtnahme in den Vertrag würde den Erfolg der auf der Quellen-TKÜ basierenden polizeilichen Maßnahmen gefährden, weil Rückschlüsse auf das verwendete Gesamtsystem, dessen Hardware, eventuelle Schwachstellen sowie die polizeilichen Methoden/Einsatztaktik möglich wären. Dies führte zu einer eingeschränkten Wirksamkeit polizeilicher gefahrenabwehrender sowie strafverfolgender Maßnahmen der Quellen-TKÜ.

Im Ergebnis würde dies die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigen bzw. gefährden, wodurch die schützenswerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von schwerer sowie schwerster Kriminalität mittels der Quellen-TKÜ und damit die öffentliche Sicherheit (und der darin aufgehenden inneren Sicherheit, vgl. oben) insgesamt beeinträchtigt bzw. gefährdet wären.

b) Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Vertrag mit der Fa. Elaman gilt als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die im Vertrag enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die Gründe für die Einstufung als Verschlussache wurden aus Anlass des IFG-Antrages nochmals geprüft, diese liegen weiterhin vor. Der Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 4 IFG liegt somit aufgrund der Einstufung weiterhin vor.

c) Schließlich besteht gemäß § 6 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums dem entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur

einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. diverse Entscheidungen BVerwG).

Der Vertrag enthält nach Aussage der Firma Elaman Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der obigen Ausführungen. Dies betrifft zum einen kaufmännische Kalkulationen in Verbindung mit konkreten Leistungen. Darüber hinaus sind aus dem Vertrag einzelne Entwicklungsschritte und detaillierte Leistungsmerkmale ersichtlich, die Rückschlüsse auf das Gesamtsystem und dessen Hardwarekonfiguration ermöglichen.

Die Firma Elaman hat deshalb die nach § 6 S. 2 IFG notwendige Einwilligung als Betroffene ausdrücklich nicht erteilt und lehnt den Informationszugang zum Vertrag ab.

Wird die Einwilligung versagt, ist der Informationszugang verwehrt, denn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen nach dem IFG einen absoluten Schutz (Schoch, IFG, 2009, § 6, Rn. 71+73).

d) Schwärzung gemäß § 7 Abs. 2 IFG:

Im Falle einer Unkenntlichmachung derjenigen Vertragsinhalte, die schützenswerte Belange betreffen, wären die zu schwärzenden Passagen des Vertrages so umfangreich, dass ein Informationszugang praktisch nicht erfolgen würde, weil keine nennenswerten Informationen mehr übrig blieben. Eine Schwärzung gemäß § 7 Abs. 2 IFG des Vertrages kommt deshalb nicht in Betracht.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines

Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Faßbender